

»Idylle«, Liebermanns »Waise«, Bartels' »Markt zu Stralsund« u. a. m.

Besonderer Beachtung erfreut sich auch die ausgelegte Sammlung von Holzschnitten, herausgegeben von Franz Lipperheide, sowie der letzte (13.) Jahrgang der Illustrierten Frauenzeitung, eine wirkliche Prachtausgabe dieser durch Reichhaltigkeit und guten Geschmack sich auszeichnenden illustrierten Zeitschrift.

Dem Central-Verein für das gesamte Buchgewerbe, welcher diese Ausstellung, die in ihrer Eigenart neu und überraschend ist, für Leipzig ermöglichte, gebührt dafür unsere volle Anerkennung, wie dem Veranstalter, Herrn Franz Lipperheide; hat ja doch Leipzig an den Reproduktionen der ausgestellten Originale in hervorragender Weise, was den Schnitt und Druck anbelangt, ehrenvollen Anteil genommen. Von 32 im Schnitt wiedergegebenen Originalen sind vom Verleger der Leipziger Holzschneidekunst 17 übertragen worden, während der Rest sich auf Berlin, Stuttgart und München verteilt.

Mit dem Druck sämtlicher Blätter wurde die im Illustrationsdruck stets Hervorragendes leistende Firma Otto Dürr in Leipzig betraut.

A. — z.

### Entscheidung des Reichsgerichts.

Selbständige Verfügung der Unbrauchbarmachung einer Schrift strafbaren Inhalts nach eingetretener Verjährung der Strafverfolgung.

Strafgesetzbuch § 42.

In der Strafsache, betreffend Unbrauchbarmachung des Buches *Krótkie a poufne Odpowiedzie etc.*

hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 15. Oktober 1886

für recht erkannt,

daß auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft das Urteil der Strafkammer des Königlich preussischen Landgerichts zu G. vom 17. Juni 1886 unter Aufrechterhaltung der demselben zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuverweisen.

Gründe.

Durch das angefochtene Urteil ist der Antrag auf Unbrauchbarmachung der im Jahre 1853 bei T. B. L. in G. erschienenen Schrift »*Krótkie a poufne Odpowiedzie etc.*« zurückgewiesen worden, weil diese Druckschrift zwar an einer Stelle eine öffentliche Beschimpfung der evangelischen Landeskirche, also den Thatbestand einer nach § 166 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung enthalte, eine Verfolgung aber wegen eingetretener Verjährung ausgeschlossen sei.

Die von der Staatsanwaltschaft wegen Verletzung der §§ 41, 42, 166 des Strafgesetzbuchs eingelegte Revision erscheint begründet.

Der § 42 in Verbindung mit § 41 des Strafgesetzbuchs bestimmt, daß die Unbrauchbarmachung einer Schrift strafbaren Inhalts selbständig erkannt werden kann, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist. Ob diese Ausführbarkeit nur eine tatsächliche, oder ob sie auch durch rechtliche Hindernisse, namentlich durch Verjährung der Strafverfolgung, hervorgerufen sein darf, ist in der Wissenschaft und Rechtsprechung streitig.

Ein Hauptargument dafür, daß das Gesetz nur die tatsächliche Unausführbarkeit im Auge habe, wird aus den Motiven zu dem citierten § 42 entnommen. Wenn nach diesen die Maßnahmen der §§ 40, 41 eintreten können, sobald »aus irgend einem Grunde die Verfolgung oder Verurteilung z. B. wegen Todes, Abwesenheit oder Unbekanntheit des Thäters nicht ausführbar erscheint«, so sind in dieser Motivierung als Beispiele zwar nur tatsächliche Hindernisse aufgezählt, wie sie eben in der Praxis am häufigsten vorkommen, rechtliche Hinderungsgründe aber keineswegs aus-

geschlossen. Auch fehlt es an jedem inneren Grunde, weshalb eine staatsgefährliche oder unzüchtige Schrift im objektiven Verfahren nur dann der Vernichtung unterliegen sollte, wenn der Urheber verstorben, abwesend oder unbekannt, sie dagegen ihren schädlichen Einfluß weiter äußern könnte, wenn er unzurechnungsfähig oder der Verjährung wegen nicht verfolgsbar ist.

So lange sich eine Druckschrift strafbaren Inhalts im Verkehr befindet, oder in denselben gebracht werden kann, gefährdet sie die öffentliche Ordnung. Deshalb ist die Verbreitung solcher Schriften in den §§ 110, 130a, 184 des Strafgesetzbuchs, 21 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1875 unter Strafe gestellt. Ebendeshalb ordnete schon der § 50 des preussischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 die Vernichtung einer Schrift, in welcher der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt wird, und ihrer Vervielfältigungsmittel sogar in dem Falle an, wenn der Angeklagte freigesprochen war, und ließ für den Fall, daß es an einer verantwortlichen Person im Bereich der richterlichen Gewalt fehlte, die selbständige Verhängung dieser Maßregel im Wege des Kontumazialverfahrens zu.

Dieser Vorschrift sind die §§ 41, 42 des Strafgesetzbuchs offenbar nachgebildet. In der Wortfassung des § 42 hat denn auch die Unterscheidung zwischen tatsächlichen und rechtlichen Hindernissen keinen Ausdruck gefunden. Im Gegenteil weist die Nebeneinanderstellung von Verfolgung und Verurteilung darauf hin, daß auch an die gesetzlichen Strafausschließungsgründe gedacht ist. Das Vorhandensein solcher stellt sich gewöhnlich erst nach eingeleiteter Verfolgung heraus und macht die Verurteilung unausführbar. Dementsprechend hat das Reichsgericht (Entscheidungen in Strafsachen Band 4, Seite 88) das objektive Verfahren in einem Falle für zulässig erklärt, in welchem der Verurteilung des Verbreiters einer Schrift der § 59 des Strafgesetzbuchs entgegenstand.

Von denjenigen Gründen, welche die Strafverfolgung gesetzlich ausschließen, kann der anders zu beurteilende Fall der Antragsvergehen hier unerörtert bleiben. Denn bei diesen ist dem Privatinteresse der Vorrang vor dem hier maßgebenden öffentlichen Interesse eingeräumt. (Vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 11, Seite 122.)

Speziell bei der Verjährung dagegen ist entscheidend, daß sie sich zunächst nur als ein prozessuales Hindernis darstellt, welches der zu verfolgenden Handlung den Deliktcharakter nicht nimmt. Gerade dieses objektive Moment ist aber bei Schriften strafbaren Inhalts oder, wie es im § 26 des Preßgesetzes heißt, bei »Druckschriften, deren Inhalt den Thatbestand einer strafbaren Handlung begründet«, maßgebend. Andererseits steht aber auch die materiellrechtliche Wirkung der Verjährung — und das trifft ebenso bei den gesetzlichen Gründen, welche die Verurteilung ausschließen, zu — dem objektiven Verfahren aus der weiteren Erwägung nicht entgegen, daß die Unbrauchbarmachung nicht den Charakter einer Strafe, sondern einer polizeilichen Präventivmaßregel hat, welche diese Eigenschaft dadurch nicht verlieren kann, daß sie vom Richter verhängt wird. Dies beruht auf kriminalpolitischen Rücksichten und ist im Gesetz dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Maßregel auch gegen dritte Personen zur Anwendung kommen kann, deren Verfolgung oder Verurteilung mangels jeder strafbaren Beteiligung rechtlich unzulässig wäre. Danach soll durch die Unbrauchbarmachung, wenn sie selbständig verhängt wird, kein Strafübel zugesügt werden. Es können also auch die einer bestimmten Person zu statten kommenden Strafausschließungsgründe, namentlich die Verjährung, dabei nicht in Betracht gezogen werden.

Wenn hiergegen geltend gemacht ist, daß die Anwendbarkeit des § 42 eine feststellbare Handlung strafbaren Charakters voraussetze, so trifft dies deshalb nicht den Kern der Frage, weil die Maßregel des § 42 selbständig gegen das Erzeugnis der an sich strafbaren Handlung angeordnet werden kann.

Die dem ersten Urteil zu Grunde liegende Ausführung: daß keine Schrift strafbaren Inhalts vorliege, weil ihr Inhalt zeitlich